

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1984)

Rubrik: Naher Osten und Nordafrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

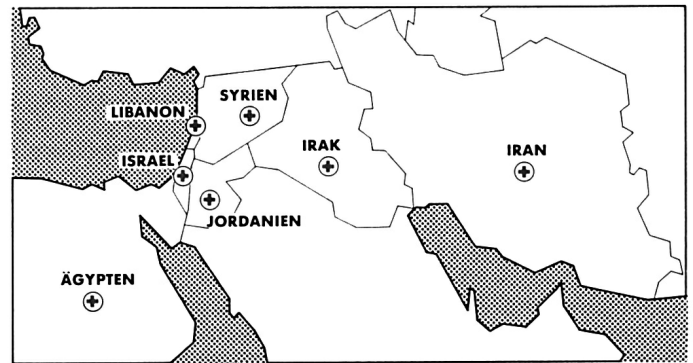
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Für seine Tätigkeit im Nahen Osten standen dem IKRK wie bisher sieben Delegationen zur Verfügung, und zwar in Ägypten, Irak, Iran, Israel und den besetzten Gebieten, Jordanien, Libanon und Syrien sowie die Regionaldelegation für die Arabische Halbinsel und Nordafrika mit Sitz in Genf. Wie in früheren Jahren stand diese Region auch 1984 im Mittelpunkt der Besorgnis des IKRK, das sich infolge der Schwierigkeiten, denen es bei der Erfüllung seines humanitären Auftrags im Konflikt zwischen Irak und Iran begegnete, veranlasst sah, zwei Appelle an die Gesamtheit der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu richten. Bei dieser Demarche stützte es sich auf Artikel 1, der den vier Abkommen gemeinsam ist und demzufolge die Vertragsparteien sich nicht nur verpflichten, die Abkommen selbst einzuhalten, sondern auch dafür zu sorgen, dass sie durch alle anderen Vertragsparteien unter allen Umständen eingehalten werden. Diese Appelle wurden entsprechend der beim IKRK üblichen Politik nach wiederholten Schritten bei jedem der beiden kriegführenden Staaten erlassen. Da keine konkreten, dauerhaften Ergebnisse erzielt wurden, ersuchte das IKRK neun Monate nach einem früheren Aufruf die Vertragsparteien der Abkommen am 13. Februar ein erstes Mal im Jahre 1984, angesichts der schwerwiegenden, anhaltenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Irak und Iran zu intervenieren. Am 23. November appellierte das IKRK, vor allem bedingt durch die Unterbrechung seiner Schutztätigkeit zugunsten irakischer Gefangener, ein zweites Mal im Jahre 1984 an die Gemeinschaft der Staaten, damit diese sich dafür einsetzen, dass die kriegführenden Parteien sämtliche Verletzungen einstellen, da sie einen Angriff auf die eigentliche Substanz des humanitären Völkerrechts darstellten. Ferner gab das IKRK am 5. März seine Feststellungen hinsichtlich des Gebrauchs von Waffen im Konflikt zwischen Irak und Iran bekannt, deren Einsatz gemäss dem Gewohnheitsrecht wie auch den kodifizierten Bestimmungen des Kriegsrechts verboten ist. Am 7. Juni ersuchte das IKRK die kriegführenden Parteien, die Vergeltungsbombenangriffe gegen zivile Gebiete einzustellen.

Darüber hinaus setzte das IKRK seine Tätigkeit im Rahmen des israelisch-arabischen wie auch des Libanonkonflikts fort. Es nahm ferner erneut eine Aktion zugunsten der im Rahmen des Westsaharakonflikts gefangenen Personen auf und besuchte weiterhin die Sicherheitsgefangenen in Jordanien. Es konnte hingegen keine Tätigkeit zugunsten der Gefangenen dieser Kategorie in anderen Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas durchführen.

Die Aktionen des IKRK im Rahmen des Konflikts zwischen Irak und Iran und im Libanon wurden aus Spenden finanziert, die als Antwort auf Sonderaufträge eingegangen waren (ausserordentliche Haushalte des IKRK). Die übrigen im Nahen Osten durchgeführten Massnahmen wurden aus dem ordentlichen Haushalt bestritten.



Konflikt zwischen Irak und Iran

Im Jahre 1984 stiess das IKRK erneut auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung seines in den Abkommen verankerten Auftrags, insbesondere zugunsten der Kriegsgefangenen im Konflikt zwischen Irak und Iran. Anfang des Jahres waren die Besuche bei irakischen Kriegsgefangenen, die Ende Juli 1983 eingestellt worden waren, noch immer nicht wiederaufgenommen worden und es war den Delegierten auch nicht möglich, alle iranischen Kriegsgefangenen zu besuchen. Daher richtete das IKRK am 13. Februar einen Appell und ein Memorandum an sämtliche Vertragsparteien der Abkommen und ersuchte sie, es bei seinen Bemühungen im ausschliesslichen Interesse der Opfer zu unterstützen und im Rahmen ihrer bilateralen bzw. multilateralen Beziehungen zu den beiden kriegführenden Staaten die Frage der humanitären Unterstützung der Kriegsgefangenen und der zivilen Opfer des Konflikts zwischen Irak und Iran anzuschneiden. Am 9. Mai 1983 hatte das IKRK bereits einen Appell an die Gesamtheit der Vertragsparteien der Abkommen gerichtet, die sich verpflichtet haben (Artikel 1), die Genfer Abkommen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie auch von allen anderen eingehalten werden (siehe Tätigkeitsbericht 1983).

Im Zeitraum vom 25. Februar bis 13. Mai, für den zwei Besuchsserien vorgesehen waren, wurde die Schutztätigkeit zugunsten der iranischen Kriegsgefangenen eingestellt. Was die Besuche bei den irakischen Kriegsgefangenen anbelangt, so wurden diese am 19. Mai wiederaufgenommen, im Oktober infolge eines Zwischenfalls im Lager von Gorgan jedoch wieder abgebrochen. Am 23. November richtete das IKRK einen zweiten Aufruf an die Staaten und forderte sie auf, gemäss dem den Abkommen gemeinsamen Artikel 1 zu intervenieren, um den Schutz von ungefähr 50.000 irakischen Kriegsgefangenen in der Islamischen Republik Iran zu gewährleisten.

OFFIZIELLE SCHRITTE DES IKRK IM RAHMEN DES KONFLIKTS ZWISCHEN IRAK UND IRAN

- 9. Mai 1983: **erster Appell an die Vertragsparteien der Genfer Abkommen**
- 13. Februar 1984: **zweiter Appell an die Vertragsparteien der Genfer Abkommen**
- 7. März 1984: **Feststellung des Einsatzes verbotener Waffen**
- 7. Juni 1984: **offizieller Vorstoss bezüglich der Bombenangriffe gegen zivile Gebiete**
- 23. November 1984: **dritter Appell an die Vertragsparteien der Genfer Abkommen**

Öffentliche Schritte

— Angesichts der schwerwiegenden und wiederholten Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch die beiden kriegführenden Staaten, die einen Verstoss gegen Substanz und Grundsätze des humanitären Völkerrechts darstellen, sah sich das IKRK gezwungen, am 13. Februar an die Gesamtheit der Vertragsparteien der Genfer Abkommen zu appellieren. In diesem ersten Aufruf des Jahres 1984 hob das IKRK hervor, dass ungefähr 50.000 irakische Gefangene in der Islamischen Republik Iran keinerlei Schutz erhielten, da das IKRK seit der Einstellung seiner Besuche am 27. Juli 1983 nicht mehr in der Lage sei, die Zahl und die Verteilung der Gefangenen in Erfahrung zu bringen, ihre Identität und ihre Haftbedingungen zu ermitteln, ihren Gesundheitszustand festzustellen und Listen von Kriegsgefangenen zu erstellen, die aus medizinischen Gründen eine rasche Heimschaffung benötigen, noch könne es für einen regelmässigen Austausch von Rotkreuzbotschaften zwischen den Gefangenen und ihren Familien sorgen. Ausserdem hob das IKRK in diesem Aufruf hervor, dass ihm der Zugang zu irakischen Gefangenen, insbesondere höheren Offizieren, im Laufe seiner Besuche systematisch versagt worden und schwere Zwischenfälle in den Lagern vorgekommen seien. Die Gefangenen würden einer Indoktrinierung unterzogen, die im Widerspruch zur Ideologie ihrer eigenen Regierung stehe. Der Aufruf erwähnte zwar einige Verbesserungen der materiellen Haftbedingungen und der Behandlung der iranischen Gefangenen im Irak, wies jedoch darauf hin, dass dem IKRK auch der Zugang zu zahlreichen iranischen Gefangenen, die vielfach zu Beginn des Konflikts festgenommen worden waren, regelmässig versagt werde. In seinem Aufruf hob das IKRK ausserdem hervor, dass die Bombenangriffe gegen zivile Gebiete in Iran durch die irakische Armee eine Verletzung des Gewohnheitsrechts in Kriegszeiten und insbesondere des wesentlichen Grundsatzes der Unterscheidung zwischen militärischen Zonen und Zivilpersonen und -gütern darstellten.

— Nach einem Zwischenfall am 10. Oktober im Lager von Gorgan in der Islamischen Republik Iran wurde die Schutztätigkeit des IKRK in diesem Land eingestellt. Am 23. November lud der Präsident des IKRK die diplomatischen Vertreter der Signatarstaaten der Genfer Abkommen zu einer Zusammenkunft mit ihm am Hauptsitz des IKRK ein und

legte die Lage von ungefähr 50.000 irakischen, in der Islamischen Republik Iran festgehaltenen Kriegsgefangenen dar, die ohne jeglichen den Abkommen entsprechenden Schutz waren. Ausserdem erläuterte er, dass sich diese Gefangenen, die zum Gegenstand einer Politik der Indoktrinierung geworden seien, die sie gegen ihre eigene Regierung aufhetzen solle, in antagonistische Gruppen spalteten. Diese bekämpften sich heftig und gingen zuweilen sogar so weit, dass sie sich gegenseitig umbrächten, wie dies am 10. Oktober in Gorgan der Fall gewesen sei. In seinem Appell vom 23. November an die Staaten bestätigte das IKRK, dass es allein nicht mehr in der Lage sei, den Schutz von ungefähr 50.000 irakischen Kriegsgefangenen zu gewährleisten, und ersuchte die Vertragsparteien der Abkommen, es bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und ihm zu helfen, die Anwendung des humanitären Völkerrechts, dessen eigentliche Substanz gefährdet sei, durchzusetzen.

— Anlässlich einer Mission zur Beurteilung des ärztlichen und humanitären Bedarfs in Iran, der durch die Konfrontationen an der irakisch-iranischen Front entstanden war, erinnerte das IKRK am 7. März öffentlich daran, dass der Einsatz von Produkten auf dem Schlachtfeld, die durch das internationale Kriegsrecht untersagt sind, mit dem Grundsatz der Menschlichkeit unvereinbar sei und eine Verletzung der Gewohnheitsregeln und der kodifizierten Bestimmungen dieses Rechts darstelle.

— Wie im vergangenen Jahr bildeten die willkürlichen Bombenangriffe gegen zivile Personen und Güter eines der Hauptanliegen des IKRK. Nachdem es sich am 13. Februar (siehe erste offizielle Demarche im Jahre 1984) auf diese berufen hatte, erliess es nach der Bombardierung der iranischen Stadt Baneh, die eine Eskalation von Vergeltungsmassnahmen und Repressalien gegen die Einwohner irakischer und iranischer Städte verursacht hatte, am 7. Juni einen erneuten Appell. Es ersuchte die kriegführenden Parteien, derartige Praktiken unverzüglich zu beenden.

Missionen von Genf aus

Um die Meinungsunterschiede und Missverständnisse zu beseitigen, die das IKRK seit dem 25. Februar an der Durchführung seiner Schutztätigkeit im Irak gehindert

hatten, unternahm der Präsident des IKRK in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten eine Mission nach Bagdad, wo er mit dem Stellvertretenden Premier- und Aussenminister, Tarek Aziz, zusammentraf. Im Anschluss an dieses Gespräch konnten die Besuche bei den iranischen Kriegsgefangenen wiederaufgenommen werden. Präsident Hay, wiederum in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten, unternahm vom 9. bis 13. August eine zweite Mission nach Irak, in deren Verlauf er abermals mit Tarek Aziz zusammenkam.

Am 19. Mai führte der Generaldelegierte für den Nahen Osten ausserdem eine Mission nach Iran durch, wo er die Wiederaufnahme der Besuche bei den irakischen Kriegsgefangenen beaufsichtigte. Anlässlich einer Mission nach Irak am 15. Dezember traf er mit dem Stellvertretenden Premierminister und Aussenminister Tarek Aziz zusammen. Nach dieser Unterredung erhielt das IKRK Zugang zu den während der Offensiven von 1984 festgenommenen iranischen Kriegsgefangenen. Ein gemischter ärztlicher Ausschuss sollte in diesem Zusammenhang die Gefangenen bezeichnen, die gemäss Artikel 109 des III. Abkommens heimzuschaffen wären. Schliesslich erhielt das IKRK Gelegenheit, im Rahmen seines ihm gemäss dem IV. Abkommen zufallenden Auftrags eine Beurteilungsmission im irakischen Kurdistan durchzuführen.

Heimschaffungen

Im Jahre 1984 wurden unter der Schirmherrschaft des IKRK drei Heimschaffungsaktionen für schwerkranke und -verletzte Kriegsgefangene durchgeführt, nachdem der Wille jedes Beteiligten zur Heimschaffung in sein Herkunftsland anlässlich von Gesprächen ohne Zeugen geprüft worden war. Am 29. Januar wurden dem IKRK auf dem Flughafen von Ankara (Türkei) von den Vertretern der irakischen Behörden 190 iranische Gefangene übergeben. Die IKRK-Delegierten handelten als neutrale Vermittler zwischen den Konfliktparteien und übergaben die Gefangenen den Vertretern der iranischen Behörden, von denen diese daraufhin heimgeschafft wurden. Delegierte und Ärzte des IKRK begleiteten die Gefangenen von Bagdad nach Teheran. Am 20. Oktober wickelte sich eine ähnliche Aktion für 100 verletzte bzw. kranke iranische Gefangene ab, die via Ankara in ihr Land zurückgeführt wurden. Am 25. Oktober schliesslich wurden 72 irakische Gefangene über die türkische Hauptstadt in ihre Heimat zurückgeschafft. Im Verlauf dieser Aktionen stellten die türkischen Behörden und der Türkische Rote Halbmond die gesamte erforderliche Infrastruktur und das notwendige Personal zur Verfügung. Die türkischen Behörden und der Türkische Rote Halbmond liessen den Gefangenen zusammen mit dem IKRK die notwendige ärztliche Versorgung zukommen und gewährleisteten ihren Transfer auf dem Flughafen von Ankara.

Im September schaffte das IKRK ausserdem die Passagiere und die Besatzungsmitglieder von zwei nach Irak entführten iranischen Flugzeugen in ihr Land zurück. Die erste Aktion fand am 4. September für 189 Passagiere und 11 Besatzungsmitglieder statt, die an Bord eines vom IKRK gecharterten

Flugzeugs nach Teheran zurückgeführt wurden. Eine ähnliche Aktion erfolgte am 15. September. Sie betraf 57 Passagiere und 8 Besatzungsmitglieder. Diese beiden Heimschaffungen wurden auf Ersuchen der iranischen Behörden im Einvernehmen mit den irakischen Behörden und gemäss den Grundsätzen des IKRK in bezug auf Geiselnahmen durchgeführt: es verurteilt sämtliche Akte, die unter Verletzung der Grundsätze von Recht und Menschlichkeit begangen werden, insbesondere solche, die unschuldige Opfer treffen oder bedrohen. In diesem wie auch in anderen Bereichen lässt es sich einzig vom Interesse des Opfers und dem Wunsch leiten, diesem zu helfen.

Suchdienst

In Irak und Iran setzte der Suchdienst die Registrierung der Kriegsgefangenen fort, die das IKRK 1984 besuchen konnte (28.222 irakische Kriegsgefangene in der Islamischen Republik Iran und 9.473 iranische Kriegsgefangene im Irak). Darüber hinaus tauschte der Zentrale Suchdienst 1.733.538 Familienbotschaften zwischen den Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen aus. Ferner wurden 12.790 Suchanträge nach vermissten Zivil- bzw. Militärpersonen an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Lediglich 1.319 dieser zahlreichen Fälle konnten beantwortet werden. Es handelte sich dabei um Personen, die in Gefangenenlagern ermittelt werden konnten.

Personal

Die IKRK-Delegation in Bagdad setzte sich 1984 aus 19 entsandten Mitarbeitern und 3 Ortsangestellten zusammen, diejenige in Teheran zählte bis November, als die Tätigkeit des IKRK mit Ausnahme der Suchdienstarbeit eingestellt wurde, 13 bis 15 Delegierte. Von diesem Datum an verblieben nurmehr drei entsandte Mitarbeiter in Teheran. 38 Ortskräfte beteiligten sich während des ganzen Jahres an der Arbeit des IKRK in Iran.

Spendenaufwurf

Um sich die für seine Tätigkeit im Konflikt zwischen Irak und Iran erforderlichen Mittel zu beschaffen, erliess das IKRK zu Beginn des Jahres einen Spendenaufwurf in Höhe von 10.580.000 Schweizer Franken, d.h. 8.950.800 Schweizer Franken für 1984 und 1.629.200 Schweizer Franken zur Deckung des Defizits früherer Haushaltsjahre.

Irak

Schutzfähigkeit

KRIEGSGEFANGENE. — Im Jahre 1984 besuchten die IKRK-Delegierten zwischen dem 1. Januar und dem

25. Februar sowie zwischen dem 13. Mai und dem 31. Dezember fünfmal acht Kriegsgefangenenlager und vier Militärkrankenhäuser: 9.473 iranische Gefangene wurden besucht. Darunter befanden sich 2.100 neu erfasste Gefangene. (Ungefähr 1.400 zu Beginn des Jahres festgenommene neue Gefangene wurden erst im Dezember erstmals besucht.) Die von Irak ausgestellten Gefangenschaftskarten wurden den iranischen Behörden und dem Iranischen Roten Halbmond übergeben, damit die Angehörigen über die Gefangennahme unterrichtet werden konnten. Im Jahre 1984 wurde das IKRK in seiner Überzeugung bestärkt, dass es nicht zu allen Gefangenen Zugang hatte, insbesondere nicht zu den zu Beginn des Konflikts gefangengenommenen Personen. Ein Arzt des IKRK, der bei jedem Besuch anwesend war, überprüfte die Haftbedingungen vom ärztlichen und sanitären Standpunkt aus und stellte eine Liste der schwerverletzten bzw. -kranken Gefangenen auf, die gemäss den Bestimmungen des III. Abkommens heimzuschaffen waren. Diese Liste wurde an die Behörden weitergeleitet. Im Laufe der Besuche übergaben die Delegierten den Gefangenen Bücher und andere Freizeitartikel im Wert von 99.000 Schweizer Franken.

ZIVILBEVÖLKERUNG.— 1984 konnte das IKRK seinen im IV. Abkommen und insbesondere in Artikel 143 vorgesehenen Auftrag erfüllen. Es hatte in der Tat regelmässig Zugang zu gewissen nach Irak verschleppten und unter dem Schutz von Artikel 4 des IV. Abkommen stehenden Personen, deren Los von Artikel 35 ff. dieses Abkommens geregelt wird. Im Januar und Dezember besuchten die Delegierten des IKRK einige tausend Familien aus Khusistan (arabischsprachige Iraner), die von der irakischen Armee 1983 nach dem irakischen Rückzug zunächst über die Grenze in die Region von Bassorah und später, Mitte 1984, in das Gebiet von Meisan gebracht wurden. Im übrigen wurden die iranischen Kurden, die nach Irak geflüchtet waren, im Lager von Al-Tash bei Ramadi regelmässig besucht. Im Verlauf dieser Besuche wurden die Lebensbedingungen dieser Personen überprüft. Es wurden Familienbotschaften zwischen Khusistanern und Kurden einerseits und Angehörigen, die sich noch in Iran befanden andererseits, ausgetauscht. Das IKRK versuchte ferner, auf Ersuchen der irakischen Behörden und in Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretern bestimmter Staaten Aufnahmeländer für eine gewisse Zahl iranischer Staatsangehöriger zu finden, die regelmässig von den Delegierten besucht wurden und Irak zu verlassen wünschten. Für diese Personen wurden 411 Familienbotschaften ausgetauscht.

Iran

Schutztätigkeit

Am 19. Mai nahm das IKRK seine seit 27. Juli 1983 eingestellte Schutztätigkeit zugunsten der irakischen Kriegsgefangenen wieder auf. Im Laufe der sechs darauffolgenden

Monate besuchte es neun Lager und die Militärkrankenhäuser im Gebiet von Teheran. Im Lager von Davoudieh hatte es nicht zu allen Gefangenen Zugang. In sämtlichen Lagern in der Nähe der Hauptstadt wurden 28.222 irakische Gefangene besucht, 4.443 davon zum ersten Mal. Die von Iran übergebenen Gefangenschaftskarten wurden an Irak weitergeleitet, damit die Angehörigen der Gefangenen informiert werden konnten. Jedes Team des IKRK setzte sich anlässlich dieser Besuche aus drei Besucherdelegierten, einem Arztdelegierten und einem Suchdienstdelegierten zusammen.

Anfang Oktober traten die Delegierten eine Besuchsreihe in den Lagern in der Provinz an. Im ersten, dem Lager von Gorgan, brach während des Besuchs ein blutiger Streit zwischen Gefangenen verschiedener Tendenzen aus. Dieser Zwischenfall hatte den Tod von mehreren Gefangenen zur Folge und verursachte eine neuerliche Unterbrechung der Schutztätigkeit des IKRK durch Iran. Diese war Ende des Jahres noch immer nicht wiederaufgenommen worden. Nach dem Zwischenfall von Gorgan forderte das IKRK die iranischen Gewahrsamsbehörden auf, gemäss Artikel 121 des III. Abkommens eine Untersuchung durchzuführen. Die iranischen Behörden beantworteten diese Aufforderung in keiner Weise. Am 10. Oktober wurden 35 anlässlich des Zwischenfalls (der angeblich 6 Todesopfer zur Folge hatte) verletzte Gefangene vom IKRK besucht.

Höchst beunruhigt über das Los von ungefähr 50.000 irakischen Gefangenen, die nunmehr jedes im Abkommen verankerten Schutzes entbehrten, erliess das IKRK am 23. November gemäss Artikel 1, der allen vier Abkommen gemeinsam ist, einen Aufruf an sämtliche Vertragsparteien der Abkommen (siehe oben).

Ferner übergab das IKRK den iranischen Behörden eine Liste von 500 Fällen schwerverletzter bzw. -kranker Gefangener, deren Heimschaffung gemäss Artikel 109 des III. Abkommens gerechtfertigt wäre. Der Fall dieser Gefangenen verblieb in der Schwebe, ebenso wie derjenige der 98 irakischen Gefangenen, deren Heimschaffung vom gemischten ärztlichen Ausschuss (Iran-IKRK) 1983 gutgeheissen worden war.

Hilfsgüter

Im Februar führte das IKRK in den von den Bombenangriffen betroffenen Zivilgebieten eine Mission zur Beurteilung des Bedarfs durch. Im Anschluss daran wurden dem Iranischen Roten Halbmond 7.900 Decken und 210 Zelte für die Opfer übergeben. Ausserdem wurden den iranischen Behörden verschiedentlich Angebote für ärztliche Hilfe vorgelegt, die sie stets negativ beantworteten.

Libanon

Der Libanon war infolge der blutigen Auseinandersetzungen im Februar in Beirut und im August in Tripolis 1984

erneut Gegenstand höchster Besorgnis für das IKRK. Ausserdem blieb die Frage der Anwendung des IV. Abkommens in dem von israelischen Truppen besetzten Süden Libanons eine ständige Sorge für die Organisation. Im ersten Halbjahr führten die Delegation und die Unterdelegationen des IKRK ihre Tätigkeit im wesentlichen im Bereich der Hilfstätigkeit durch. Im zweiten Halbjahr konnten sie sich dank einer relativen Beruhigung der Lage in diesem Zeitraum besonders ihrer traditionellen Such- und Schutztätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung und der verhafteten Personen zuwenden.

Im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres sah sich das IKRK wie schon im Vorjahr gezwungen, zur Durchführung seiner Hilfstätigkeit zugunsten der Kriegsgesopfer an die Konfliktparteien zu appellieren, insbesondere am 7. Februar in Beirut. Es forderte diese auf, das Rotkreuzzeichen zu respektieren und einer Waffenruhe zuzustimmen, damit die Verletzten evakuiert werden konnten. In dieser Zeit der Kämpfe kam ein Helfer des Libanesischen Roten Kreuzes beim Versuch, Verletzte zu evakuieren, ums Leben.

Seit dem Einmarsch der israelischen Truppen im Libanon im Jahre 1982 vertrat das IKRK die Ansicht, dass das IV. Abkommen in den von Israel besetzten Gebieten und zugunsten der betroffenen Bevölkerung anwendbar sei. Israel schloss sich dieser Auffassung jedoch nicht an.

Besorgt über die Folgen des «rechtsleeren Raums» im Süden Libanons für die Zivilbevölkerung (zahlreiche Inhaftierungen, Vorladungen, Zerstörung von Häusern, Belästigung der Bevölkerung, Beschlagnahmen, Aufforderungen zur Kollaboration), hielt das IKRK die Besatzungsmacht weiterhin dazu an, ihre humanitären Verpflichtungen zu erfüllen, und versuchte, die Anwendung des IV. Abkommens durchzusetzen. Der Direktor für allgemeine Angelegenheiten des IKRK und der Generaldelegierte für den Nahen Osten, die vom 28. Januar bis 2. Februar gemeinsam eine Mission nach Tel Aviv unternahmen, überreichten dem Premierminister und dem Verteidigungsminister Israels in diesem Zusammenhang ein Dokument. Am 28. Oktober erklärte Israel in seiner Antwort an das IKRK, es könne die Anwendbarkeit des IV. Abkommens im Südlibanon aufgrund seiner zeitlich begrenzten Anwesenheit in diesem Gebiet und des Fehlens von Verwaltungsstrukturen nicht akzeptieren. Die israelischen Behörden leugneten ferner jegliche Verantwortung hinsichtlich des Verhaltens der «Südlibanesischen Armee».

*
* *

Der Vizepräsident des IKRK, M. Aubert, unternahm vom 30. Juli bis 4. August eine Mission nach dem Libanon. Er traf dabei insbesondere mit der Präsidentin des Libanesischen Roten Kreuzes zusammen.

Spendenaufrufe

Zur Durchführung seiner traditionellen Tätigkeit im Libanon erliess das IKRK Anfang 1984 einen Spendenaufruf in

Höhe von 32.840.000 Schweizer Franken. Anlässlich der Ereignisse im Februar in Beirut erging ein zusätzlicher Sonderaufruf für einen Betrag von 15 Millionen Schweizer Franken, um den unmittelbaren Bedarf an materiellen und medizinischen Hilfsgütern zu decken, der durch die schwerwiegenden Konfrontationen in der libanesischen Hauptstadt und ihrer Umgebung entstanden war.

Schutztätigkeit

ZIVILBEVÖLKERUNG. — Wie in den vergangenen Jahren befasste sich das IKRK auch 1984 mit dem Los der Zivilpersonen, die zu Opfern der Ereignisse im Libanon wurden, deren Ursprung sowohl in den Zusammenstössen zwischen den verschiedenen Konfliktparteien als auch in der Besetzung Südlibanons durch Israel zu suchen war. In diesem Gebiet waren die Einwohner mehrmals — vor allem im August und Oktober — vom übrigen Land isoliert, da sämtliche Grenzübergänge zwischen Norden und Süden geschlossen wurden. Selbst die mit dem Schutzzeichen versehenen Fahrzeuge, die Kranke und Verwundete transportierten, hatten oft grosse Schwierigkeiten, die Frontlinie des Awali zu passieren. Das IKRK machte die verschiedenen Konfliktparteien mehrmals auf ihre humanitären Verpflichtungen aufmerksam, und die Delegierten begaben sich in die gefährdetsten Gebiete, um zu versuchen, durch ihre Anwesenheit den Schutz der Bevölkerung in gewissen isolierten Zonen des Südens und in den in der Nähe von Sidon und Tyros gelegenen Palästinenserlagern sicherzustellen.

HÄFTLINGS. — Während des ganzen Jahres erfassten und besuchten die IKRK-Delegierten die im Verlauf des Libanonkonflikts bzw. der israelischen Besetzung des Südens festgenommenen Personen.

— Das im Dezember 1983 wiedereröffnete **Lager Al Ansar** war Gegenstand von 44 Besuchen zu Erfassungszwecken und sieben vollständigen Besuchen bei den Internierten (Palästinenser, Libanesen und andere Staatsangehörige) in israelischer Hand. Deren Zahl belief sich Ende 1983 auf 83; Ende 1984 waren es 1.269. 210 Gefangene wurden im Laufe des Jahres freigelassen. Das IKRK konnte erreichen, dass die Gefangenen von Al Ansar Familienbesuche erhielten, jedoch wurden sie nur für bestimmte Personen und schleppend organisiert. Ferner konnte es auch Paketsendungen für die Inhaftierten erwirken. Anlässlich jedes vollständigen Besuchs hielten zehn von einem Ärzteteam begleitete Delegierte Gespräche ohne Zeugen ab, untersuchten die materiellen und psychologischen Haftbedingungen und legten den israelischen Behörden Freilassungsgesuche bzw. Anträge auf Verlegung schwerkranker Gefangener in Spitälern vor. Bei diesen Besuchen wurden Freizeitartikel im Wert von 18.120 Schweizer Franken verteilt. Die zur Pflege in israelisches Gebiet verlegten verwundeten Gefangenen wurden ebenfalls regelmässig besucht.

- Das Gefängnis von **Nabatiyeh** (Südlibanon) in israelischer Hand wurde dreimal im Abstand von einer Woche besucht, bis die 40 dort festgehaltenen Gefangenen in das Lager von Al Ansar gebracht wurden. Von diesem Zeitpunkt an wurde dieses Gefängnis als Vernehmungszentrum verwendet (siehe unten).
- Im Jahre 1983 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 1984 ersuchte das IKRK die israelischen Behörden um Mitteilung über die Verhaftung sämtlicher im Südlibanon festgenommenen Personen sowie um die Möglichkeit, diese daraufhin in den **Vernehmungszentren** zu besuchen. Im September gewährten die israelischen Behörden dem IKRK folgendes Besuchsverfahren: Mitteilung über die Verhaftung nach 24 Tagen, erster Besuch nach 30 Tagen und weitere Besuche alle 14 Tage bis zur Freilassung bzw. Verlegung des betreffenden Gefangenen nach Al Ansar. So besuchten die Delegierten ab Oktober nach Benachrichtigung über deren Inhaftierung 13 Personen in Mar Elias, 18 in Nabatiyeh und 20 in Tyros. Von den insgesamt 51 Inhaftierten, mit denen Gespräche ohne Zeugen geführt wurden, wurden 16 anlässlich der späteren vierzehntägigen Besuche erneut aufgesucht. Ausserdem sah das IKRK sechs zur Vernehmung aus dem Lager Al Ansar entfernte Gefangene. Das IKRK nahm Verhandlungen auf, um vor dem 30. Hafttag, an dem die Untersuchungszeit in der Regel bereits beendet ist, Zugang zu den in Vernehmungshaft befindlichen Gefangenen zu erhalten.
- Die (von den Israelis in der christlichen Zone festgenommenen) in Marjayoun festgehaltenen Personen wurden im Juli in das Zentrum von Khiyam (in Händen der «Südlibanesischen Armee») verbracht, zu dem das IKRK Ende des Jahres trotz wiederholter Schritte bei den israelischen Behörden wie bei der «Südlibanesischen Armee» keinen Zugang erhalten hatte.
- Das IKRK hatte 1984 Gelegenheit, 33 Besuche bei 203 Gefangenen in Händen verschiedener Parteien im libanesischen Konflikt, d.h. den «Forces libanaises», der Amal-Bewegung und der Fortschrittlichen Sozialistischen Partei, zu besuchen. Diese Aktion konnte infolge einer im Dezember 1983 erzielten Einigung zwischen diesen Bewegungen und dem IKRK verwirklicht werden. Im Anschluss an diese Besuche wurden den Gewahrsamsbewegungen Anträge auf Verbesserung der Haftbedingungen für einen Teil dieser Gefangenen vorgelegt. Die Besuche ermöglichten eine positive Beantwortung einer Reihe von Suchanträgen seitens der Familien an das IKRK. Hingegen brachten sie im Verhältnis zu der hohen Zahl von Suchanträgen, die das IKRK seit Ausbruch des libanesischen Konflikts im Jahre 1975 erhielt, keinerlei nennenswerte Fortschritte.

Medizinische Hilfe

Während des ganzen Jahres, namentlich aber im ersten Quartal, setzte das IKRK seine medizinische Hilfsaktion

zugunsten der Kriegsoffer im Libanon fort. Die regelmässigen Besuche im Lager Al Ansar bildeten eine der Hauptaufgaben des Ärzteteams, das sich zu Beginn des Jahres aus drei Ärzten (einer davon mit dem Auftrag der Koordinierung der medizinischen Tätigkeit von Beirut aus, die beiden anderen mit Standort in Tyros bzw. Sidon) und vier Krankenschwestern zusammensetzte. Dieses Team besuchte regelmässig die libanesischen Krankenhäuser und Behandlungszentren, vor allem in den Kampfgebieten. Bei diesen Gelegenheiten wurde gemäss dem eingeschätzten Bedarf ärztliches Material im Gesamtwert von 1.390.000 Schweizer Franken an 53 Krankenhäuser und 157 Behandlungszentren abgegeben. Dazu gehörten 1.838 Standardsortimente, 70 Rollstühle und 4 Krankenwagen. Ausserdem wurden dem Libanesischen Roten Kreuz folgende medizinischen Hilfsgüter im Wert von 1.583.872 Schweizer Franken übergeben: 11.368 Blutkonserven und 1.675 Plasmakonserven, die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften Finnlands, Frankreichs, Italiens, Norwegens und der Schweiz gespendet wurden, 165 Standardsortimente und 22 Krankenwagen von den nationalen Rotkreuzgesellschaften Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Norwegens und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, 84 Rollstühle von der nationalen Rotkreuzgesellschaft Spaniens und 123 Rollstühle vom IKRK sowie Medikamente. Dank den zu Beginn des Jahres angelegten Lagerbeständen an medizinischen Hilfsgütern war das IKRK in der Lage, dem Grossteil des Bedarfs von Krankenhäusern nachzukommen, die Mangel an Blutkonserven, Sauerstoff und Dialysematerial aufwiesen, und zwar vor allem im Zeitraum von Februar bis Juli, als der Flughafen von Beirut und der Hafen von Jounieh geschlossen waren.

Ferner übergab das IKRK dem «Palästinensischen Roten Halbmond» medizinische Hilfsgüter im Wert von 158.000 Schweizer Franken für seine Spitäler und Behandlungszentren.

Der Grossteil dieser medizinischen Hilfsgüter wurde somit im Zeitraum von Februar bis Mai verteilt. Das IKRK gewährleistete, insbesondere im Februar, den Transport über die «grüne Linie», die den östlichen und den westlichen Stadtteil Beiruts trennt. Im Laufe dieses Monats vernichteten Granatengeschosse sämtliche Ambulanzen des Libanesischen Roten Kreuzes. Als Reaktion auf einen Sonderaufruf im Februar erhielt das IKRK innerhalb von einer Woche 41 Krankenwagen, die von den nationalen Rotkreuzgesellschaften Dänemarks, Finnlands, Norwegens und der Bundesrepublik Deutschland gespendet wurden. 22 dieser Krankenwagen wurden dem Libanesischen Roten Kreuz, 5 weitere an andere Hilfsorganisationen übergeben. Das IKRK behielt 6 für eigene Einsätze im Libanon, die übrigen 8 wurden als Reserve im Lager von Larnaka (Zypern) zurückbehalten.

Wie im Vorjahr arbeiteten die Orthopädischen Zentren von Beit Chebab und Sidon unter der Schirmherrschaft des IKRK. Für 307 Personen wurden dank der Mitarbeit von 4 Orthopädietechnikern des IKRK und 8 lokalen Angestellten 329 Prothesen angefertigt. Im Zentrum von Beit Chebab hielten die Orthopädietechniker täglich Sprechstunden ab; ausserdem begaben sie sich regelmässig in die südlichen Stadtteile von Beirut und in den Hoch-Metn, um Verwundete

mit Prothesen auszurüsten. Das Orthopädiezentrum von Sidon dehnte ausserdem seine Tätigkeit im Mai auf das Choufgebirge und auf Tyros aus.

Im Laufe des zweiten Halbjahrs führte das IKRK mit den israelischen Behörden Verhandlungen und erwirkte die Evakuierung von 229 kranken bzw. verletzten Zivilpersonen, die im Südlibanon nicht behandelt werden konnten, nach Beirut.

Unterstützung der Nationalen Gesellschaft

Infolge eines dringenden Gesuchs des Libanesischen Roten Kreuzes bat das IKRK nach Rücksprache mit der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften einige Nationale Gesellschaften um Spenden in Höhe von 430.000 Schweizer Franken zugunsten von 250 Kindern, die unter Thalassämie leiden und seit 1978 Blut erhielten, das vom Norwegischen Roten Kreuz gespendet wurde. Auf diesen Aufruf hin erhielt das IKRK 262.591 Schweizer Franken. Dieser Betrag wurde dem Libanesischen Roten Kreuz überreicht, das dafür Medikamente und medizinische Hilfsgüter kaufte, um 85 an Thalassämie leidende Kinder aus minderbemittelten Familien zu behandeln.

Ausserdem leistete das IKRK finanzielle Hilfe für gewisse Projekte der libanesischen Nationalen Gesellschaft. Im April beteiligte es sich mit einer Summe von 370.900 Schweizer Franken am Aufbau von zwei sozialen Gesundheitszentren für Erste Hilfe im Choufgebirge bzw. im südlichen Stadtteil von Beirut. Das Zentrum von Beiteddine (Choufgebirge) wurde vom IKRK mit Material im Wert von 14.272 Schweizer Franken und einem vom Finnischen Roten Kreuz gespendeten Krankenwagen ausgerüstet und widmet sich im wesentlichen der Evakuierung von Verwundeten. Das Zentrum von Mreije (Süd-Beirut) wurde vom IKRK mit Material im Wert von 32.455 Schweizer Franken ausgestattet und leistete, abgesehen von seiner medizinischen und sozialen Tätigkeit und seinen Erste-Hilfe-Kursen, den Verwundeten während der Nacht Erste Hilfe. Zwei von der nationalen Rotkreuzgesellschaft Norwegens gespendete Krankenwagen unterstützten es bei dieser Aufgabe.

Hilfsgüter

Im wesentlichen im ersten Halbjahr verteilte das IKRK 2,6 Tonnen Hilfsgüter (Nahrungsmittel und Woldecken) an 123.450 Personen, die vom Kriegsgeschehen im Libanon betroffen waren. (Diese Zahlen beziehen die den Gefangenen und dem Libanesischen Roten Kreuz geleistete Hilfe mit ein.)

Anlässlich der Kämpfe im Februar in der libanesischen Hauptstadt verteilte das IKRK 984.243 kg Hilfsgüter an die Opfer. Um diese Hilfsaktion durchführen zu können, musste das IKRK — häufig die einzige Organisation, die die «grüne Linie», die den westlichen und den östlichen Stadtteil von Beirut trennt, passieren konnte — mehrfach mit den Konfliktparteien verhandeln, damit diese jeweils einer Waffenruhe zustimmten, die es ermöglichte, den Kriegsoptionen Hilfe zu leisten. Nach einem allmählichen Abbau wurde die Hilfs-

aktion des IKRK ab Mitte April in Beirut eingestellt und Anfang Mai in Beirut-West abgeschlossen. Bis Ende Mai wurden in den südlichen Vororten, wo die auch sonst schon arme Bevölkerung am stärksten betroffen war, in begrenztem Umfang Hilfsgüter verteilt.

In Tripolis, einer Stadt im Norden Libanons, wo sich im August heftige Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen abspielten, verteilte das IKRK in begrenztem Umfang Hilfsgüter (97 Tonnen Nahrungsmittel und 7.648 Woldecken) an ungefähr 4.000 Personen, die unter den Bombenangriffen gelitten hatten.

In Sidon und im südlichen Libanon ermöglichten es die vom IKRK im Januar und Februar angelegten Lagerbestände, 11.000 Personen Hilfe zu leisten. Im Laufe des ersten Halbjahres wurden diesen ungefähr 45 Tonnen Lebensmittel und 1.090 Woldecken übergeben.

Im Choufgebirge und im Hoch-Metn erhielten dank der Verteilung von 1.367 Tonnen Nahrungsmitteln und 1.990 Decken im ersten Halbjahr 35.000 Personen, die durch den Choufkrieg im Jahre 1983 vertrieben worden waren, eine Hilfe.

Im Bekaa-Tal wurden 2.000 Personen, die in dem zwischen den israelischen und den syrischen Streitkräften gelegenen Dorf Ezze leben, während des ganzen Jahres unterstützt.

Suchdienst

1984 führten 5 Delegierte mit Unterstützung von 26 lokalen Angestellten die traditionelle Tätigkeit des Suchdienstes im Libanon in den Büros von Beirut, Tyros, Sidon, Baalbek und Tripolis durch. Sie erfassten 1.186 neue Gefangene im Lager Al Ansar, die 51 in den israelischen Vernehmungszentren im Südlibanon besuchten Personen sowie die 203 Gefangenen, die sie in Händen verschiedener libanesischer Konfliktparteien sahen («Forces libanaises», Amal-Bewegung und Fortschrittliche Sozialistische Partei). Die Delegierten vergewisserten sich auch, ob die im Laufe des Jahres aus Al Ansar entlassenen 210 Gefangenen wohlbehalten zu Hause angekommen waren (56 wurden in ihr Herkunftsland zurückgeschafft, 14 vom IKRK vom Süden in den Norden des Landes begleitet).

Der Suchdienst tauschte ausserdem 114.106 Familienbotschaften aus, 87.440 davon für die obengenannten Gefangenen. Es ist zu erwähnen, dass diese Tätigkeit im August erheblich zunahm, als der Übergang zwischen dem Norden und dem Süden des Landes verschiedentlich geschlossen war. Die Bearbeitung der Suchanträge hinsichtlich verschollener Personen erforderte 121 neue Akten. 278 Nachforschungen wurden im Laufe des Jahres positiv, 265 negativ beantwortet. Der Unterschied zwischen diesen Zahlen erklärt sich durch die Tatsache, dass 1984 gewisse bereits in früheren Jahren eingeleitete Fälle abgeschlossen wurden.

Der Suchdienst im Libanon stellte ferner 5.117 Gefangenschaftsbescheinigungen aus, 4.171 davon für Personen, die von den israelischen Streitkräften im Südlibanon festgenommen wurden. Diese Bescheinigungen wurden den Angehörigen der Gefangenen übergeben, die sie im Bedarfsfall zur Erleichterung der Verwaltungsformalitäten benutzen konn-

ten. Die Suchdienstdelegierten beteiligten sich 1984 auch an der Durchführung von Familienbesuchen im Lager Al Ansar.

Verbreitung und Information

Im Jahre 1984 pflegte das IKRK sowohl in Genf als auch in Beirut regelmässige Kontakte mit dem Libanesischen Roten Kreuz, um gemeinsam mit dieser Organisation ein für ihre Mitglieder bestimmtes Programm zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu organisieren.

Zwecks Information über seine Tätigkeit im Libanon unterhielt das IKRK während des ganzen Jahres regelmässige Kontakte zu den Medien und ihren Vertretern in Beirut. Besondere Bemühungen in diesem Bereich wurden während der Kämpfe im Februar in Beirut und im August in Tripolis unternommen, als das IKRK sieben Sonderkommuniqués an die Informationsdienste der Nationalen Gesellschaften richtete. Im April erhielten diese Gesellschaften Serien von je 80 Dias über die Tätigkeit des IKRK im Libanon.

Personal

Ende des Haushaltjahres 1984 beschäftigten die Delegation von Beirut und die Unterdelegationen von Jounieh, Tripolis, Sidon, Tyros und des Bekaaebiets 38 IKRK-Mitarbeiter, die von 87 lokalen Angestellten unterstützt wurden. Hier ist hervorzuheben, dass die Tätigkeit im Südlibanon verwaltungsmässig von der Delegation von Tel Aviv abhängig war.

Israel und besetzte Gebiete

In Israel und insbesondere in den seit 1967 besetzten Gebieten setzte das IKRK seine Tätigkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung fort, die sich hauptsächlich auf das IV. Genfer Abkommen stützt. Hier ist daran zu erinnern, dass das IKRK die Bedingungen für die Anwendung des IV. Abkommens im Rahmen des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern als erfüllt betrachtet. Die israelischen Behörden vertreten ihrerseits den Standpunkt, dass das IV. Abkommen in den seit 1967 besetzten Gebieten nicht anwendbar sei. Um den diesbezüglichen Dialog mit den israelischen Behörden wiederaufzunehmen, begab sich der Direktor für allgemeine Angelegenheiten am 28. Januar in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten nach Tel Aviv. Dort traf er mit dem Premierminister und dem Verteidigungsminister Israels zusammen. Er überreichte diesen ein Dokument, das eine Bilanz der humanitären Probleme zog, die das IKRK in den seit Juni 1967 besetzten Gebieten beobachten konnte, und in dem der Staat Israel aufgefordert wurde, diese Probleme mittels einer strikten Anwendung sämtlicher Bestimmungen des IV. Abkommens zu lösen. Was den Golan und Jerusalem betrifft, bemühte sich das IKRK wie in den früheren Jahren darum, dass der dortigen Bevölkerung

der Schutz des IV. Abkommens nicht entzogen und die Unantastbarkeit ihrer Rechte gemäss Artikel 47 gewahrt werde.

Ausser der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Libanonkonflikt hatten die 16 Mitglieder der Delegation von Tel Aviv die Aufgabe, die syrischen Kriegsgefangenen, die ehemaligen Gefangenen von Al Ansar, die nach Atlit verlegt worden waren, die Sicherheitsgefangenen in Vernehmungshaft sowie die Angeklagten und Verurteilten bis zu deren Freilassung regelmässig zu besuchen. Sie führten somit Heimschaffungen und Transfers über die Demarkationslinien durch und intervenierten im Falle von Verletzungen des IV. Abkommens. Ausserdem unterstützten sie ganz allgemein die unter Schutz stehenden Personen.

Niederlassungen und Häuserzerstörungen

1984 äusserte das IKRK erneut seine Besorgnis über die Bedingungen, unter denen Grundstücke enteignet bzw. aufgekauft und Siedlungen und Häuser zerstört wurden, die ohne Genehmigung erbaut worden waren und auf für Plantagen und den Bau von Strassen, die letztere erschliessen, bestimmten Grundstücken standen. Das IKRK vertritt die Ansicht, dass die von den israelischen Behörden betriebene Siedlungspolitik einen Verstoss gegen das IV. Abkommen, insbesondere gegen dessen Artikel 27, 47 und 49, darstellt.

Im Jahre 1984 zählte das IKRK 11 Häuser, die im Zuge von Vergeltungsmassnahmen in den besetzten Gebieten zerstört bzw. teilweise zugemauert wurden.

Schutztätigkeit

Das IKRK besuchte 1984 syrische Kriegsgefangene bis zu deren Freilassung am 28. Juni, 128 ehemalige Gefangene, die aus Al Ansar nach Atlit verlegt worden waren, obwohl sie am 24. November 1983 hätten freigelassen werden sollen (siehe Tätigkeitsbericht 1983), einige Gefangene, die im Südlibanon festgenommen und zur ärztlichen Behandlung nach Israel gebracht worden waren, die Sicherheitsgefangenen in Vernehmungshaft, zu denen das IKRK seit 1978 Zugang hat, sowie andere Gefangenenkategorien (Verurteilte, Angeklagte), die das IKRK seit 1967 besucht.

So wurden 291 **syrische Kriegsgefangene** sechsmal im Lager von Meggido besucht, bevor sie nach mehrmonatigen Verhandlungen am 28. Juni freigelassen und unter der Schirmherrschaft des IKRK heimgeschafft wurden. Bei dieser Gelegenheit übergaben die israelischen Behörden dem IKRK 72 sterbliche Hüllen, die nach Syrien übergeführt wurden. Ausserdem kehrten 7 entlassene syrische Zivilinternierte nach Damaskus zurück und 13 weitere in ihre Heimat auf den Golanhöhen.

Von den 128 ehemaligen **Gefangenen aus Al Ansar**, die gemäss den Versprechungen der israelischen Behörden am 24. November 1983 hätten freigelassen werden sollen und in Verletzung der Artikel 49 und 76 des IV. Abkommens auf israelisches Gebiet übergeführt worden waren, wurden

9 freigelassen und 119 konnten vom IKRK in Atlit monatlich besucht werden. Die 90 übrigen Gefangenen, deren Freilassung ebenfalls für den 24. November 1983 vorgesehen war und die sich zu jenem Zeitpunkt in Vernehmungszentren im Südlibanon befanden, wurden entweder freigelassen oder ins Lager Al Ansar gebracht, wo sie vom IKRK regelmässig besucht wurden.

1984 führten die IKRK-Delegierten 1.467 Gespräche ohne Zeugen mit den in Cisjordanien und im Gazastreifen in **Vernehmungshaft befindlichen Personen**. Das 1982 angenommene Besuchsverfahren für diese Gefangenenkategorie wurde beibehalten: die Gefangenen in Vernehmungshaft werden nicht mehr systematisch bei jedem Besuch der Delegierten in den Haftstätten aufgesucht. Das Hauptgewicht wird auf den ersten Besuch gelegt.

Gemäss einer Vereinbarung mit den israelischen Behörden hat das IKRK Anrecht darauf, innerhalb von 12 Tagen über Verhaftungen unterrichtet zu werden und spätestens am 14. Tag nach der Festnahme Zugang zu den aus Sicherheitsgründen in Vernehmungshaft befindlichen Gefangenen zu erhalten. In der Folge darf es sie während der Dauer der Vernehmung alle 14 Tage besuchen. Dieses Verfahren funktionierte zwar im ersten Halbjahr nicht zufriedenstellend (unvollständige bzw. mit Verzögerung übergebene Listen), jedoch verbesserte sich die Lage spürbar in der zweiten Jahreshälfte.

Die Besuche bei den **Sicherheitshäftlingen** wurden 1984 nach dem 1982 angenommenen Verfahren fortgesetzt. Dieses sieht einen umfassenden Besuch pro Jahr vor. Gemäss diesem neuen Verfahren können auch Teilbesuche der Haftstätten oder eintägige Sonderbesuche durchgeführt werden, um Gespräche ohne Zeugen mit den Gefangenen zu führen. Die beiden letzteren Besuchsarten geben Anlass zur Übergabe einer Note an die israelischen Behörden. So führte das IKRK 1984 einen umfassenden Besuch und 126 Sonder- bzw. Teilbesuche in den 15 dem «Gefängnisdienst» unterstellten Anstalten sowie im neuen, im Juni eröffneten Gefängnis von Nablus durch. Bei diesen Gelegenheiten besuchten die Delegierten acht unter Verletzung der Artikel 49 und 76 des IV. Abkommens aus Al Ansar auf israelisches Gebiet übergeführte Gefangene.

Wie in den vergangenen Jahren besuchten die Delegierten des IKRK regelmässig 14 Polizeiposten in Cisjordanien, Jerusalem und im Gazastreifen. Das IKRK besuchte ferner zwei militärische Haftstätten: das Gefängnis von Far'a, dessen Insassen hauptsächlich Studenten waren, die vor allem wegen Beteiligung an verbotenen Kundgebungen inhaftiert worden waren, sowie das Barackenlager des Militärgouvernorats von Ramallah, wo hauptsächlich in Transit nach dem Gefängnis von Far'a befindliche Häftlinge sass. Diese Barackenlager wurden besucht, bis sie im März geschlossen wurden.

Somit konnten rund 3.800 Gefangene in den israelischen Gefängnissen und in den Polizeiposten von Far'a und Ramallah besucht werden.

Ausserdem führte das IKRK im ersten Halbjahr fünf Besuche bei den **Passagieren und Besatzungsmitgliedern** von zwei von der israelischen Marine aufgebrachten Schiffen durch. Von den 10 besuchten Gefangenen wurden sieben am

29. März bzw. 3. April nach dem Libanon bzw. nach Syrien zurückgeschafft. Ein weiterer Passagier wurde durch die israelische Armee heimgeschafft. Die beiden letzten Gefangenen befanden sich Ende 1984 noch in Haft.

Ein Arztdelegierter besuchte ferner vom 5. Juni bis 5. August drei Einrichtungen, die unter der Aufsicht des Gesundheitsministeriums stehen, sowie das Lager von Meggido und zweimal dasjenige von Atlit. Diese Mission bezweckte, die ärztliche Betreuung der Gefangenen zu beurteilen.

Wie jedes Jahr seit 1967 nahm das IKRK regelmässig mit den israelischen Behörden Fühlung auf, um eine Verbesserung der Haftbedingungen der Gefängnisinsassen zu erreichen. Die Überbelegung der Gefängnisse, vor allem in den besetzten Gebieten, bleibt weiterhin eines seiner Hauptanliegen.

RECHTSGARANTIEN. — Im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung setzte das IKRK seine Aktion zugunsten der unter dem Schutz des IV. Abkommens stehenden Personen fort. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass die israelischen Behörden seit 1973 das IKRK über die vor Militärgericht gestellten Fälle unterrichtet. So wohnte der Rechtsdelegierte 1984 46 öffentlichen Gerichtsverhandlungen vor den Gerichten in Cisjordanien, im Gazastreifen und in Lod sowie vor dem Obersten Gerichtshof in Jerusalem, dem Militärgericht in Jaffa und dem Bezirksgericht von Tel Aviv bei.

Hilfstätigkeit

Wie in den vergangenen Jahren führte das IKRK für die Gefangenen und ihre Familien eine materielle Hilfsaktion durch.

Die Gefangenen erhielten Freizeitartikel und medizinische Hilfsgüter (Brillen, Zahnprothesen usw.). Die Gefangenen ohne Angehörige in den besetzten Gebieten erhielten Sommerbekleidung (diese Aktion wurde in Zusammenarbeit mit den Wohltätigkeitsverbänden der besetzten Gebiete durchgeführt). Die bedürftigsten Gefangenen erhielten einen bescheidenen Betrag, der ihnen einige Käufe in der Gefängnis-kantine ermöglichte.

Das IKRK erleichterte ausserdem weiterhin Besuche von Angehörigen bei den Häftlingen. 1984 konnten die Familien dank der Bereitstellung von 26.683 Plätzen in Omnibussen, die zwischen den Wohnorten und den Gefängnissen verkehren, ihre inhaftierten Angehörigen monatlich besuchen. Die Gesamthilfe für die Gefangenen und ihre Angehörigen belief sich für das ganze Jahr auf 1.072.000 Schweizer Franken.

Wie in den früheren Jahren beförderte das IKRK weiterhin die Hilfsgüter der Europäischen Gemeinschaft (1.100 Tonnen), die unter der Aufsicht der IKRK-Delegierten vom israelischen Minister für soziale Angelegenheiten und verschiedene Wohltätigkeitsinstitutionen an die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsschichten in den besetzten Gebieten verteilt wurden.

Transfers und Übertritte an den Demarkationslinien

Im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden in den besetzten Gebieten und angrenzenden Ländern organisierten

die IKRK-Delegierten in Zusammenarbeit mit den Delegationen von Damaskus und Amman den Übertritt bestimmter Personenkategorien über die Demarkationslinien. Dabei handelte es sich hauptsächlich um freigelassene und heimgeschaffte bzw. ausgewiesene Gefangene und Personen, die unbefugt in die besetzten Gebiete eingedrungen waren. Hinzu kamen noch die 1982 und 1983 im Libanon festgenommenen und 1984 freigelassenen und heimgeschafften syrischen Kriegsgefangenen.

Unter der Schirmherrschaft des IKRK wurden 1984:

- in **Rosh Hanikra** zwei vor 1982 im Südlibanon festgenommene Personen in den Libanon verlegt;
- in **Kuneitra** bei zwei Transfers (nebst demjenigen vom 28. Juni, siehe oben unter «Schutzfähigkeit») sechs syrische Gefangene in ihr Herkunftsland zurückgeschafft. Zwei Familien (insgesamt 10 Personen) begaben sich im Rahmen von Familienzusammenführungen nach Syrien und 9 golanische Studenten kehrten aus Syrien über Kuneitra in den Golan zurück;
- an der **Allenby-Brücke** 33 Personen und eine sterbliche Hülle nach Jordanien bzw. Cisjordanien übergeführt.

Suchdienst

Wie jedes Jahr forschte der Suchdienst in Tel Aviv nach militärischen oder zivilen Personen, die im Rahmen des israelisch-arabischen Konflikts verschwunden waren. Von den 124 Suchanträgen, die bei der Delegation eingingen, wurden 37 abgeschlossen, 19 davon mit Erfolg. Ausserdem wurden 11 am 31. Dezember 1983 noch offene Anträge abgeschlossen, 7 davon positiv.

Die Delegation von Tel Aviv tauschte ferner Familienbotschaften aus, und zwar nicht nur zwischen den in Israel oder in den besetzten Gebieten festgehaltenen Personen und ihren Angehörigen, sondern auch zwischen israelischen Kriegsgefangenen in Syrien und ihren Familien. 1984 wurden insgesamt 57.317 Botschaften zwischen den obenerwähnten Personen ausgetauscht. Diese Tätigkeit wurde von den IKRK-Delegationen in den angrenzenden Ländern sowie von den Nationalen Gesellschaften der betreffenden Länder unterstützt.

Der Suchdienst von Tel Aviv wurde ausserdem bei der Freilassung der 291 syrischen Kriegsgefangenen am 28. Juni hinzugezogen.

Verbreitung

Das IKRK setzte 1984 seine Verbreitungstätigkeit in Israel und den besetzten Gebieten fort, indem es Referate für Gefängniswärter gab, die in der Schule von Kfar-Saba ausgebildet wurden.

Syrien

Die Tätigkeit des IKRK in Syrien bezog sich 1984 im wesentlichen auf den Schutz der israelischen Gefangenen. Von Januar bis Juni besuchten die Delegierten monatlich drei seit Mitte 1982 in Händen der syrischen Behörden befindliche israelische Gefangene.

Der Generaldelegierte für den Nahen Osten unternahm vom 10. bis 14. Juni eine Mission nach Damaskus, um über den Zugang zu anderen israelischen Gefangenen in Händen der syrischen Streitkräfte bzw. der Volksfront für die Befreiung Palästinas/Generalkommando (FPLP/CG) zu verhandeln. So besuchte das IKRK ab 14. Juni drei weitere israelische Gefangene, die am 1. Mai im Norden von Beirut festgenommen worden waren, bevor sie nach Syrien verlegt wurden. Nach den Verhandlungen wurden die sechs israelischen Gefangenen in syrischen Händen sowie 5 sterbliche Hüllen am 28. Juni unter der Schirmherrschaft des IKRK in ihr Herkunftsland zurückgeführt. Drei weitere israelische Gefangene, die seit 1982 von der FPLP/CG festgehalten wurden, konnten im Jahre 1984 nur noch viermal besucht werden. Diese Besuche wurden von einem Delegierten in Begleitung eines Arztes durchgeführt. Anlässlich dieser Besuche wurden Freizeitartikel an die Gefangenen abgegeben.

Die Delegation von Damaskus befasste sich im Rahmen ihrer Suchfähigkeit mit der Übermittlung von Regierungs- und Familienpaketen an die in Israel festgehaltenen syrischen Kriegsgefangenen sowie mit der Beförderung von 27.680 Botschaften.

Ausserdem wurden den Angehörigen 820 Gefangenschafts- bzw. Freilassungsbescheinigungen für Gefangene übergeben, damit sie diese bei den zuständigen syrischen Behörden geltend machen konnten.

Im Rahmen der Hilfstätigkeit wurden dem Syrischen Roten Halbmond 40 Tonnen Milchpulver, eine Spende der schweizerischen Regierung, übergeben. Ferner wurden dem «Palästinensischen Roten Halbmond» 20 Rollstühle und 200 Gehstöcke überreicht.

Das 1983 in Zusammenarbeit mit dem Schwedischen Roten Kreuz und dem «Palästinensischen Roten Halbmond» gegründete Orthopädische Zentrum in Damaskus fertigte 1984 unter der Schirmherrschaft des IKRK 250 Prothesen für 220 Amputierte an. Drei Prothesentechniker und 6 lokale Angestellte in Ausbildung waren im Laufe des Jahres in diesem Zentrum beschäftigt.

* * *

Der Vizepräsident des IKRK, M. Aubert, begab sich nach Damaskus, um der Dritten Konferenz der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften der Mittelmeerregion, die vom 14. bis 18. Oktober in der syrischen Hauptstadt stattfand, beizuwohnen.

Westsaharakonflikt

Nach zahlreichen Demarchen im Jahre 1984 wie in früheren Jahren im Hinblick auf die Erfüllung seiner in den Abkommen verankerten Tätigkeit, insbesondere zugunsten der Kriegsgefangenen, konnte das IKRK im Laufe des Berichtsjahrs gewisse Gefangene besuchen, die im Rahmen des Westsaharakonflikts festgenommen worden waren.

So besuchte es Ende April 210 von der Volksfront für die Befreiung von Saguiet el Hamra und Rio de Oro (Front Polisario) festgehaltene marokkanische Gefangene gemäss

den üblichen Kriterien des IKRK. Anlässlich dieses Besuchs wurden zehn Gefangene freigelassen. Via Genf wurden sie unter der Schirmherrschaft des IKRK in ihr Herkunftsland heimgeschafft. 1984 war vorgesehen, dass die übrigen Gefangenen in Händen der Polisario, die im April nicht besucht werden konnten, im Laufe späterer Besuche der Delegierten aufgesucht würden. Der letzte Besuch bei den von der Polisario festgehaltenen marokkanischen Gefangenen ging bekanntlich auf das Jahr 1976 zurück.

1984 ersuchte das IKRK erneut um Zugang zu 33 marokkanischen Gefangenen, die im Juni von Algerien festgenommen worden waren. Das IKRK führte ausserdem am 22. Juni infolge eines Antrags des Algerischen Roten Halbmonds 4 sterbliche Hüllen marokkanischer Staatsangehöriger zurück, die die Delegierten dem Marokkanischen Roten Halbmond übergaben.

In Marokko wurden 99 algerische Militärpersonen, die einen Teil der in diesem Land festgehaltenen Gefangenen ausmachten und im Jahre 1978 besucht worden waren, nach den üblichen Kriterien des IKRK besucht. Im Juli unternahm das IKRK Schritte bei den marokkanischen Behörden, um Zugang zu den gefangenen Angehörigen der Polisario, die seit 1978 nicht mehr besucht werden konnten, sowie zu anderen algerischen Militärpersonen in ihrer Hand zu erhalten.

Im Rahmen des Westsaharakonflikts tauschte der Suchdienst 502 Familienbotschaften zwischen algerischen und marokkanischen Gefangenen und ihren Angehörigen aus.

Trotz der obenerwähnten Tätigkeit und der wiederholten Versuche, mit den beiden Konfliktparteien zu verhandeln, muss das IKRK feststellen, dass die erzielten Ergebnisse in keinem Verhältnis zu dem in den Abkommen vorgesehenen Schutz stehen, auf den die Gefangenen in Händen der beiden Konfliktparteien Anspruch haben.

Andere Länder

SAUDIARABIEN

Der Präsident des IKRK begab sich in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten und des Leiters der Finanzierungsabteilung vom 2. bis 5. April nach Saudiarabien, wo er mit dem Aussenminister, Prinz Saud al Faisal, und mit dem Finanzminister, Scheich Mohammed al Ali Abdul Khail, Gespräche führte.

ÄGYPTEN

Das IKRK empfing am 3. Dezember in Genf den Besuch des ägyptischen Aussenministers Boutros Ghali, der sich mit dem Präsidenten des IKRK über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts in der Welt sowie über die Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch Ägypten unterhielt.

*
* *

1984 richtete die IKRK-Delegation in Kairo ihre Tätigkeit auf die Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften sowie bei den freiwilligen Helfern des Ägyptischen

Roten Halbmonds und in bestimmten Regierungs- und Universitätskreisen, die dem internationalen Recht nahe stehen, aus.

Die Zusammenarbeit mit dem Ägyptischen Roten Halbmond schlug sich nicht nur im Bereich der Verbreitung, sondern auch der Suchtätigkeit nieder, in deren Rahmen gewisse Fälle gemeinsam behandelt wurden. Das IKRK besuchte im Jahre 1984 ferner alle lokalen Sektionen des Ägyptischen Roten Halbmonds.

Die Delegierten des IKRK tauschten 1984 345 Familienbotschaften zwischen Personen, die in Ägypten wohnhaft sind, und in anderen Ländern inhaftierten Personen aus. Diese Tätigkeit ging im Vergleich zu früheren Jahren aufgrund der Freilassung gewisser Gefangener des Lagers Al Ansar im November 1983 erheblich zurück. Die Delegation führte ausserdem weiterhin ihre traditionellen Aufgaben fort und bearbeitete Anträge auf Nachrichten von Angehörigen, stellte Gefangenschafts- und Todesbestätigungen aus und übermittelte Geldbeträge, die die Angehörigen ausländischer Gefangener für diese übergeben hatten (letztere wurden vom IKRK zu diesem Zweck vorher besucht). Diese Aufgaben wurden in Zusammenarbeit mit dem Ägyptischen Roten Halbmond erfüllt.

Das IKRK beteiligte sich ferner an der Vorbereitung des zweiten Seminars über humanitäres Völkerrecht in Kairo, das vom 18. bis 22. November stattfand (siehe unter «Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes»).

JORDANIEN

Das IKRK setzte wie in früheren Jahren seine Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Gefangenen in Jordanien fort. Die 1983 festgelegte Häufigkeit der Besuche wurde beibehalten. Die Delegierten unternahmen 59 Besuche in den 15 Gefängnissen, in denen die Sicherheitsgefangenen untergebracht sind, sowie in den 6 Vernehmungszentren des Landes. So wurden 1984 203 Gefangene in diesen verschiedenen Stätten besucht. Die Delegierten übergaben bei dieser Gelegenheit Freizeitartikel im Wert von ungefähr 31.000 Schweizer Franken.

Die Delegation von Amman gewährleistete auch die Übermittlung von 9.419 Familienbotschaften zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen einerseits und andererseits zwischen getrennten Familien, deren Mitglieder zum Teil in Jordanien, zum Teil in den seit 1967 besetzten Gebieten oder in arabischen Ländern leben.

LIBYEN

Vom 14. bis 17. Mai unternahm der Präsident des IKRK eine Mission nach Libyen in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten und des Leiters der Finanzierungsabteilung. Er traf dabei mit Aussenminister Ali Abdul Salam Treiki und dem Minister für soziale Angelegenheiten, Ibrahim el Fagih Hassan, zusammen. Ausserdem nahm ein IKRK-Delegierter vom 1. bis 4. Dezember am ersten libyschen Seminar über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze des Roten Kreuzes teil.

Ein Delegierter des IKRK wurde von Mai bis Ende Juli in Sebha stationiert, um die Verhandlungen im Hinblick auf die Durchführung einer gewissen Schutzleistung im Rahmen des Konflikts im Tschad weiterzuführen (siehe unter «Tschad»).

MAURETANIEN

Der Regionaldelegierte für Nordafrika und die Arabische Halbinsel unternahm vom 19. bis 24. Februar eine Mission nach Nouakchott, wo er mit den Vertretern der Nationalen Gesellschaft Fühlung aufnahm. Er besuchte das Orthopädische Zentrum für Behinderte, dem bei dieser Gelegenheit Augenprothesen überreicht wurden. Im März richtete das IKRK ein Angebot an die Behörden, das den Besuch seiner Delegierten bei Personen vorsah, die wegen Verstößen gegen die Staatssicherheit in Haft sitzen. Vor dem Staatsstreich, der im Mai Präsident Haidalla stürzte, hatte das IKRK noch keine Antwort darauf erhalten.

ARABISCHE REPUBLIK JEMEN

1984 begab sich der Präsident des IKRK in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten und des Regionaldelegierten für Nordafrika und die Arabische Halbinsel in die Arabische Republik Jemen. Er wohnte in Sana'a der

15. Konferenz des Arabischen Roten Kreuzes und Roten Halbmonds bei, die vom 31. März bis 2. April stattfand.

Anlässlich seines Besuchs führte der Präsident des IKRK auch eine Unterredung mit dem Innenminister.

Ende des Jahres erhielt das IKRK die Genehmigung, sämtliche Gefängnisse, einschliesslich der aus Sicherheitsgründen festgehaltenen Personen, zu besuchen.

TUNESIEN

Der Regionaldelegierte für Nordafrika und die Arabische Halbinsel begab sich vom 26. bis 28. Februar nach Tunesien. Dort traf er mit den Vertretern des Tunesischen Roten Halbmonds zusammen.

Im März richtete das IKRK ein Angebot an die tunesischen Behörden, das den Besuch seiner Delegierten bei den wegen Verstößen gegen die Staatssicherheit inhaftierten Personen vorsah. Ende 1984 hatte das IKRK darauf noch keine Antwort erhalten.

Am 22. und 23. März begab sich der Präsident des IKRK in Begleitung des Generaldelegierten für den Nahen Osten und des Leiters der Finanzierungsabteilung nach Tunesien, wo er Unterredungen mit dem Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Ameer Fezzani, und dem Generalsekretär der Arabischen Liga, Chadli Klibi, führte.

DURCH DAS IKRK IM JAHRE 1984 VERTEILTE HILFSGÜTER

NAHER OSTEN

Land	Empfänger	Hilfsgüter		Med. Hilfe	Insgesamt (SFr.)
		Tonnen	Wert (SFr.)	Wert (SFr.)	
Irak.	Kriegsgefangene, Flüchtlinge, Internierte	3	123 789	3 230	127 019
Iran.	Kriegsgefangene, vertriebene Zivilbevölkerung via Nationale Gesellschaft	18	239 079	10 572	249 651
Israel und besetzte Gebiete	Zivilbevölkerung, Häftlinge	1 257	1 051 422	21 043	1 072 465
Jordanien	Häftlinge	1	31 153	—	31 153
Libanon	Vertriebene Zivilbevölkerung, Nationale Gesellschaft, Häftlinge	2 645	5 438 847	3 292 597	8 731 444
Syrien	Nationale Gesellschaft, Behinderte	40	397 411	227 212	624 623
INSGESAMT.		3 964	7 281 701	3 554 654	10 836 355



Irak: iranische Kriegsgefangene vor der Heimführung via Ankara unter der Aegide des IKRK. (Foto IKRK — Jean-Jacques Kurz)